FDP.Die Liberalen, Neuengasse 20, 3011 Bern

Bern, 24. September 2026 / RC
VL_PrSG

Elektronischer Versand: abps@seco.admin.ch

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Grundsätzliche Einschätzung

Die FDP.Die Liberalen anerkennt die Herausforderungen, die sich im Bereich der Produktsicherheit insbesondere aufgrund der starken Zunahme des grenzüberschreitenden Onlinehandels ergeben. Produkte werden heute in grossem Umfang direkt aus dem Ausland an Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten geliefert. Damit entstehen neue Herausforderungen für die Kontrolle und Durchsetzung der geltenden Produktsicherheitsvorschriften. Es besteht deshalb grundsätzlich Handlungsbedarf.

Entscheidend ist für die FDP jedoch die konkrete Umsetzung. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage lässt zentrale Fragen zur praktischen Umsetzung und Rechtsdurchsetzung offen. Damit ist nicht gewährleistet, dass die vorgesehenen Regelungen wirksam, verhältnismässig und mit möglichst wenig Bürokratie umgesetzt werden können. Solange diese zentralen Umsetzungsfragen nicht geklärt sind, lehnt die FDP.Die Liberalen die Vorlage in der vorliegenden Form ab.

Rechtsdurchsetzung

Die FDP erachtet insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Rechtsdurchsetzung als ungenügend geklärt. So bleibt beispielsweise offen, wie Angebote einzelner Händler auf internationalen Onlineplattformen wie Temu effektiv kontrolliert werden können. Artikel 10 VE-PrSG sieht entsprechende Kontrollmöglichkeiten vor, beantwortet jedoch nicht ausreichend die Frage, wie diese Kontrolle in der Praxis erfolgen soll.

Auch für den Fall, dass ein Anbieter die gesetzlichen Vorgaben nicht einhält, bleibt die Vorlage vage. Artikel 10a Absatz 2 VE-PrSG nennt verschiedene «geeignete Massnahmen». Es wird jedoch nicht hinreichend konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen welche Massnahme zur Anwendung kommt. Auch die einzelnen Massnahmen sind teilweise unbestimmt formuliert. So bleibt beispielsweise offen, wo und in welcher Form eine «Warnung vor den Gefahren eines Produkts» anzubringen ist (Art. 10a Abs. 2 Bst. c VE-PrSG; vgl. auch Art. 10c VE-PrSG).

Besonders stellt sich die Frage, wie die vorgesehenen Bestimmungen bei Kleinsendungen aus dem Ausland effektiv durchgesetzt werden können. Wie soll beispielsweise die Aufsichtsabgabe erhoben und eingezogen werden? Ist dafür das betroffene Unternehmen, der

Zoll oder eine andere Stelle zuständig? Wie funktioniert die Rechtsdurchsetzung, wenn bei einer Kleinsendung der Absender nicht eindeutig identifiziert werden kann? Und wie soll gegenüber Anbietern vorgegangen werden, die ausschliesslich im Ausland tätig sind und bei denen eine Durchsetzung der Schweizer Vorschriften faktisch kaum möglich ist?

Bürokratiearme Umsetzung

Neben der Wirksamkeit ist für die FDP eine möglichst bürokratiearme Umsetzung zentral. Neue Anforderungen an Unternehmen dürfen nicht zu unverhältnismässigem administrativem Aufwand führen. Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen Informations- und Warnmechanismen.

So ist beispielsweise beim vorgesehenen Informations- und Warnsystem gemäss Artikel 13b VE-PrSG nicht ausreichend ersichtlich, wie dieses in der Praxis funktionieren soll, welche Informationen durch wen und in welcher Form bereitzustellen sind und welcher administrative Aufwand für die betroffenen Akteure entsteht.

Schliesslich fehlen aus Sicht der FDP wesentliche Angaben zu den finanziellen und personellen Auswirkungen der Vorlage. Solange die konkrete Umsetzung weitgehend auf die Verordnungsstufe verschoben wird, lässt sich nicht abschätzen, welcher zusätzliche Aufwand auf die Post, den Zoll, die betroffenen Unternehmen und die Verwaltung zukommt. Der Bundesrat ist deshalb aufgefordert, die zu erwartenden finanziellen und personellen Auswirkungen der Vorlage transparent auszuweisen und insbesondere darzulegen, welche neuen Aufgaben bei den einzelnen Akteuren entstehen. Auch das Verhältnis zwischen der vorgesehenen Aufsichtsabgabe und dem damit verbundenen administrativen Aufwand ist aufzuzeigen. Die Einführung neuer Pflichten darf nicht zu erheblichen zusätzlichen Kosten für Unternehmen führen, ohne dass deren konkreter Mehrwert für die Produktsicherheit ausgewiesen ist.

Die FDP anerkennt, dass ein Gesetz notwendigerweise generell-abstrakt formuliert sein muss. Gerade im Bereich der Produktsicherheit ist zudem eine gewisse Flexibilität sinnvoll, damit die Regelungen an die rasche technologische Entwicklung und an Veränderungen im Onlinehandel angepasst werden können. Die Vorlage enthält jedoch eine Vielzahl von Delegationsnormen, welche wesentliche Fragen der konkreten Umsetzung auf die Verordnungsstufe verschieben. Damit bleibt gerade bei den für die Praxis entscheidenden Punkten heute vielfach unklar, wie die neuen Bestimmungen dereinst ausgestaltet und vollzogen werden sollen.

Die FDP lädt den Bundesrat deshalb ein, wo möglich auf Delegationsnormen zu verzichten und die wesentlichen Regelungen bereits auf Gesetzesstufe festzuhalten. Wo eine Regelung auf Verordnungsstufe aufgrund der notwendigen Flexibilität sachgerecht ist, soll der Bundesrat bereits im weiteren Verfahren konkret aufzeigen, wie die Umsetzung ausgestaltet werden soll. Insbesondere sind die finanziellen und personellen Auswirkungen sowie die konkreten Aufgaben von Unternehmen, Post, Zoll und Verwaltung transparent auszuweisen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Co-Präsident	Die Co-Präsidentin	Der Generalsekretär
Benjamin Mühlemann	Susanne Vincenz-Stauffacher	Jonas Projer
Ständerat	Nationalrätin	